

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Der Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG, Kammerer-Weiher-Str. 6, 94501
Aldersbach

Stand: Dezember 2012

1. Geltungsbereich:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsverbindungen finden Anwendung auf Verträge zwischen der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG, Kammerer-Weiher-Str. 6, 94501 Aldersbach und ihren Vertragspartnern (im Folgenden Besteller bzw. Käufer), sofern es sich dabei um Kaufleute oder Unternehmer (§ 14 BGB) handelt.

2. Allgemeines:

Allen Leistungen der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

3. Eigentumserwerb

Die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG erwirbt durch die Bearbeitung der vom Besteller gelieferten Stoffe das Eigentum an den bearbeiteten Waren.
§ 950 Abs. 1, S. 1, HS 2 BGB und § 951 BGB finden keine Anwendung.

4. Eigentumsvorbehalt hinsichtlich der von der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG bearbeitete Ware

4.1. Die von der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG bearbeitete und gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Zahlungen auf von ihm besonders bezeichnete Forderungen leistet.

4.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Waren verbunden, so steht der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verarbeitungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu.

Erlischt das Eigentum der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt ihr der Besteller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehende Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Verarbeitungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 4.1.

4.3. Der Besteller hat die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG. über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten.

Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Zahlungsverzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 4.4 und 4.5 auf die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

4.4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG angetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht von der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG bearbeiteten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Verarbeitungswertes der Ware der Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG zu den anderen verkauften Waren abgetreten.

4.5. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG widerruft die Einzugsermächtigung.

Die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG ist im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers zum Widerruf der Einzugsermächtigung berechtigt.

Auf Verlangen der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an diese zu unterrichten und ihr die zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur nochmaligen Abtretung der Forderung ist der Besteller nicht berechtigt.

Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Bestellers angezeigt wird und der Factoring Erlös den Wert der gesicherten Forderung der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt an sonstigen Waren

5.1. Die von der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Zahlungen auf von ihm besonders bezeichnete Forderungen leistet.

5.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, steht der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu.

Erlischt das Eigentum der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt ihr der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsware und verwahrt sie für die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 5.1.

5.3. Der Käufer hat die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten.

Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Zahlungsverzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 5.4 und 5.5 auf die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

5.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht von der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG bearbeiteten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten.

5.5. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG widerruft die Einzugsermächtigung.

Die Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an diese zu unterrichten und ihr die zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur nochmaligen Abtretung der Forderung ist der Käufer nur unter der Voraussetzung gestatten, dass der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderungen der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung der Firma Köppl Metalltechnik GmbH & Co. KG sofort fällig.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Aldersbach.

6.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6.3. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.